

men möge, werde aber für meine Person schließlich nicht dafür stimmen, weil, wie von mehreren Rednern schon angedeutet worden, die ganze Sachlage seitdem verändert worden ist. Die Agentenverordnung soll nicht fortbestehen, sondern sie soll, so weit die Gewerbegesetzgebung ihre Bestimmungen nicht aufgenommen hat, durch eine neue Ausführungsverordnung ergänzt werden. Deshalb würde ich eine Beschlussfassung der Stände über diese Verordnung hier im wesentlichen Punkte nicht für nothwendig halten, da sie kein praktisches Resultat herbeiführen würde. Mir scheint aber allerdings, daß verschiedene Sätze dieser Agentenverordnung solche sind, welche im Wege der Gesetzgebung zu erledigen gewesen wären. Schließlich hat die Regierung dies selbst anerkannt, indem sie in §. 7 des Gewerbegesetzes durch Gesetz ausdrücklich nunmehr ausgesprochen hat, daß zu derartigen Gewerben Concessionen erforderlich seien, und indem besonders in §. 9 wieder durch das Gesetz festgestellt worden ist, daß für gewisse Gewerbsarten allgemeine Vorschriften über die Concessionsbedingungen gegeben werden können. Deshalb wäre auch hier ein weitergehender Schlufsantrag als der von der Deputation gestellte erwünscht gewesen, da es mir aber in einer derartigen Angelegenheit mehr um die Sache, als um die Form zu thun ist, so sehe ich davon ab, eine etwas prägnantere Fassung des Antrags vorzuschlagen, wünsche aber, daß die Kammer demselben beitreten möge. Der geehrte Sprecher vor mir, Abg. Georgi, hat aber das bezeichnet, was ich auch im Sinne hatte, noch der Erwägung der hohen Kammer zu unterbreiten. Wenn wir nämlich absehen von einer Prüfung der der Vergangenheit angehörigen Agentenverordnung, so muß die Kammer darüber Gewißheit haben, daß die neue Ausführungsverordnung nicht wieder Bestimmungen enthalte, welche nach der Ansicht der Einzelnen unter uns in ein Gesetz gehören und dahin gehören unter Anderem Bestimmungen über die bürgerlichen Ehrenrechte. Ich will auf die frühere Debatte nicht zurückkommen, bei welcher die Zweite Kammer nachgegeben hat, ich will nur hervorheben, daß, als in Betreff der Ehrenrechte die Zweite Kammer sich der Ersten Kammer angeschlossen, in derselben Stunde in dem Abgeordnetenhaus zu Berlin von dem Handelsminister ein Gesetzentwurf eingebracht wurde, durch welchen ausdrücklich bestimmt wird, daß bei allen Polizeiconcessionen die Frage der Ehrenrechte nicht mehr in Betracht kommen solle. Man sieht daraus, daß hier verschiedene Ansichten berechtigt sind. Ich erwarte also über diesen Punkt eine Erklärung der hohen Staatsregierung; außerdem müßte ich mir einen Zusatzantrag vorbehalten. Wenn ein Redner bemerkt hat, es sei namentlich wichtig, eine solche Bestimmung in der Hand zu haben, damit nicht Personen die Agentengeschäfte betrieben, deren politische Gesinnungen der Ansicht der Regierung nicht entsprächen, so kann ich mich damit nicht einverstanden erklären. Selbstverständlich sind wohl

nur solche Gesinnungen gemeint, welche sich innerhalb des Princips der constitutionellen Monarchie bewegen; innerhalb dieses Princips giebt es aber verschiedene Parteisattirungen und es wäre höchst bedenklich, wenn die Regierung die Macht hätte, wegen einer ihrer Anschauung nicht entsprechenden Parteirichtung einem Staatsbürger die Ausübung seines Gewerbes zu untersagen. Ich habe schon früher in diesem Saale einer solchen Auffassung entschieden widersprochen, die Ausübung eines Gewerbes und die Politik gehören nicht zusammen, politische Verirrungen mag man strafen, wenn sie strafbar sind, aber für das Gewerbe dürfen sie keinen Erfolg haben. Es scheint mir das auch in keinem Falle richtig zu sein; wenn man anderen Ansichten folgte, man würde Nichts dadurch erreichen. Man kann die politische Einwirkung Einzelner, die man nicht für zuträglich hält, nicht dadurch unterdrücken, daß man diesen Personen die Möglichkeit ihres vielleicht einzigen Erwerbes schmälert, vielleicht ihnen entzieht, höchstens könnte man dadurch solche politische Einwirkung erst gefährlich und verderblich machen, indem eine Entziehung des Erwerbes wegen bloßer politischen Gesinnungen nothwendig Erbitterung verbreiten muß.

Abg. Köhsche: Nach den in meinem Wahlbezirke gemachten Erfahrungen ist die Verordnung von 1859 vollkommen gerechtfertigt, ja sogar geboten und ich hätte gewünscht, daß man in Beaufsichtigung gewissenloser Agenten lieber noch einen Schritt weiter gegangen wäre. Die Sache ging so weit, daß gewissenlose Agenten leichtgläubige und unerfahrene Leute namentlich aus dem Stande der Landbewohner aufsuchten, nicht etwa abwarteten, bis man sich an sie wandte, und sie zu Abschlüssen von Käufen veranlaßten nicht im Interesse der Verkäufer, sondern um ein Proxenetikum dabei zu erhalten, oder aber hinterher ein Abstandsquantum für die Wiederaufhebung des Contractes zu erlangen, zu welchem Behufe oft schon bei Abschluß des Contractes von dem Käufer nicht verstandene Bedingungen darin aufgenommen wurden. Die Sache hatte sich gradezu zu einem förmlichen System ausgebildet und ich will nur wünschen, daß die künftige Gesetzgebung, wenn sie auf diesen Gegenstand zurückkommt, dafür in kräftiger Weise Sorge trage, daß derlei faule Geschäfte nicht mehr vorkommen können und daß das Publikum vor Agenten, welche so gewissenlos und unzuverlässig in so wichtigen Angelegenheiten sind, Schutz finden und verwahrt bleiben möge.

Abg. Dr. Heyner: Meine Herren, ich bin den Herren Abg. Georgi und Eichorius sehr vielen Dank schuldig, daß sie den Standpunkt bezeichnet haben, den man den Äußerungen des Abg. v. Eriegern gegenüber einzunehmen hat. Der Herr v. Eriegern glaubt nur noch nöthig zu haben, die Regierung zu stimuliren, daß sie bei Ertheilung der Con-